

Benutzungsordnung für das „Haus der Bäuerin“ in 91623 Sachsen b.Ansbach, Am Vorderberg 1

Das „Haus der Bäuerin“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Sachsen b.Ansbach. Es steht in erster Linie der Sachsener Bevölkerung zur Verfügung. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein. Daher sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Benutzung des „Haus der Bäuerin“ oder einzelner Einrichtungen darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch den Antragsteller. Anträge auf einmalige Benutzung sind in der Regel spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
2. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß benutzt werden; für die Bedienung der Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen ist der Hausmeister oder ein von ihm Beauftragter zuständig.
3. Der Verantwortliche (Antragsteller) hat einvernehmlich mit dem Hausmeister das „Haus der Bäuerin“ und die überlassenen Einrichtungsgegenstände vor Gebrauch auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und die Vollständigkeit festzustellen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden, der dies schriftlich festhält. Der Verantwortliche muss einvernehmlich mit dem Hausmeister sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden. Schadhafte Inventar ist auszusondern und über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung zu melden.
4. Haftpflichtversicherungsschutz ist im Rahmen einer von der Gemeinde Sachsen b.Ansbach abgeschlossenen Veranstalterhaftpflichtversicherung gegeben. Weitergehende Ansprüche hat der Benutzer zu vertreten.
5. Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benützung entstehen, soweit sie nicht durch die von der Gemeinde abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung gedeckt sind. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
6. Die Gemeinde Sachsen b.Ansbach ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.
7. Die Benutzung des „Haus der Bäuerin“ erfolgt auf die Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
8. Die Haftung der Gemeinde Sachsen b.Ansbach wird in allen Fällen darauf beschränkt, dass hinsichtlich der Beschaffenheit des „Haus der Bäuerin“ von den Benutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadensfälle sind unverzüglich über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung zu melden.
9. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen sowie Ordnungspersonal in ausreichender Zahl einzusetzen.
10. Für Schäden und Verunreinigungen am „Haus der Bäuerin“ oder dessen Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung, durch eine ordnungswidrige Benutzung oder den nicht ausreichenden Einsatz von Aufsichtspersonal seitens des jeweiligen Veranstalters entstehen, haften die Veranstalter. Das gleiche gilt auch für die Beschädigung der sonstigen Betriebsanlagen, Zu- und Abgänge.

11. Die Unterhaltung des „Haus der Bäuerin“ und seiner Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Sachsen b.Ansbach. Die Gemeinde stellt in der Regel den ortsansässigen Bürgern, Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, sowie den auswärtigen Veranstaltern, die Veranstaltungshalle gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung.
12. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung, in erster Linie der Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Sie gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu gestatten und ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung beziehen, Folge zu leisten. Einzelnen Personen oder auch Gruppierungen kann von den Beauftragten der Gemeindeverwaltung mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt für eine bestimmte Zeit untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Dies gilt insbesondere auch für Personen, Vereine und dergleichen, die nicht im Besitz einer Benutzungsgenehmigung der Gemeindeverwaltung sind. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Gemeinderat ein längerfristiges oder endgültiges Benutzungsverbot aussprechen.
13. Wünsche und Beschwerden sind an die Gemeindeverwaltung Sachsen b.Ansbach zu richten.
14. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2003 in Kraft und ersetzt die Benutzungsverordnung vom 15.09.1990.

Gemeinde Sachsen b.Ansbach, 02.Mai 2008

Hilmar Müller
Erster Bürgermeister